

Stadt Witten

Die Bürgermeisterin

Fraktion Piraten
Herrn Fraktionsvorsitzenden
Roland Löpke

Ø

SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion bürgerforum
Fraktion Die LINKE.
Fraktion WBG
Fraktion FDP
Fraktion Witten Direkt
Ratsmitglieder - fraktionslos

- im Hause -

07.09.2015

Nutzung des städtischen Fotografen und seiner Werke für den Wahlkampf Anfrage der Fraktion Piraten vom 01.09.2015

Sehr geehrter Herr Löpke,

zu Ihrer Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Lizenziert die Stadt Witten, wie von Frau Leidemann angegeben, tatsächlich kostenlos städtische Bilder für nichtkommerzielle Zwecke? Ist ein Bürgermeisterwahlkampf ein solcher nichtkommerzieller Zweck?

Grundsätzlich gilt: Die Stadt Witten erhebt ein Entgelt bei kommerzieller Verwendung oder Nutzung durch Parteien, Organisationen u.ä. Hierzu gibt es eine Entgeltordnung, an die die Rechnungen der Stadt Witten angelehnt sind (siehe auch Punkt 5).

Es ist aber auch richtig, dass Fotos für nicht-kommerzielle (Bürger/in entdeckt sich selbst auf einem Foto und möchte es zuhause an die Wand hängen) oder sogar kommerzielle Zwecke (z.B. Veröffentlichung in der Lokalzeitung) zur Verfügung gestellt werden. Hier ist entscheidungsrelevant, welches Interesse die Stadt Witten an der Veröffentlichung von Inhalten (in Wort und Bild) hat, über die die Bürger/innen bzw. Steuerzahler/innen informiert werden sollen.

Zu Frage 2:

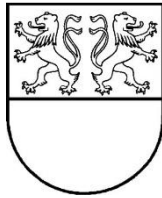
Wurden die anderen Kandidaten über diese Möglichkeit ebenfalls informiert?

Es steht allen Kandidat/innen frei, jeden Fotografen nach Bildern und ihren Kosten zu fragen. Das gilt für den städtischen Fotografen wie für alle Berufskollegen.

Zu Frage 3:

Dürfen die anderen Kandidaten ebenfalls (im Sinne der Chancengleichheit) die Dienste des städtischen Fotografen für ihren Wahlkampf nutzen? Wurden die Kandidaten darüber informiert?

Jeder darf anfragen, ob ein Foto gegen Entgelt für den Wahlkampf genutzt werden darf. Niemand erhält kostenlos ein Foto der Stadt Witten zum Zweck des Wahlkampfes.



Stadt Witten

Die Bürgermeisterin

Zu Frage 4:

Falls die unter 1.-3. gestellten Fragen negativ zu beantworten sind: handelt es sich bei der Nutzung der städtischen Bilder durch Frau Leidemann ohne entsprechende Lizenzierung um eine Verletzung des Urheberrechts?

„Nach dem deutschen Urheberrecht steht dem persönlichen Schöpfer eines Werkes das Urheberrecht zu (vgl. Begriff des Urhebers). Davon wird auch dann keine Ausnahme gemacht, wenn das Werk im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erstellt wird (anders z.B. in den USA „work-made-for-hire“). Allerdings erhält der Arbeitgeber regelmäßig umfangreiche Nutzungsrechte.

Regelmäßig hat der Arbeitgeber ein Interesse an der Verwertung der von seinen Angestellten hergestellten Werken. Um diesen Konflikt aufzulösen hat der Gesetzgeber den Rechtserwerb des Arbeitgebers erleichtert, vgl. § 43 UrhG. Danach gilt, dass bei Vorliegen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses das Nutzungsrecht des Urhebers dem Grundsatz nach automatisch an den Arbeitgeber übergeht, soweit sich das aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstvertrages ergibt.

(Quelle: Thomas Jakubczyk, LL.M., RA;

<https://www.boehmanwaltskanzlei.de/kompetenzen/medienrecht/urheberrecht/urhebervertragsrecht/grundlagen/1234-urheber-in-arbeits-oder-dienstverhaeltnissen-s-43-urhg>)

Zu Frage 5:

Wie hoch sind die durchschnittlichen Lizenzgebühren für ein städtisches Bild? Wird die Stadt die entgangenen Einnahmen nachträglich in Rechnung stellen? Falls nein, warum nicht?

Die Entgelte, die der städtische Fotograf erhebt, sind angelehnt an folgende Entgeltordnung:

<http://www.kulturforum-witten.de/stadtarchiv/entgeltordnung.html>

Im Rahmen der Nutzungsrechte der Bürgermeisterin ist keine Rechnung zu stellen.

Zu Frage 6:

Handelt es sich bei dem Facebook-Profil von Frau Leidemann um ein dienstliches oder ein privates Facebook-Profil?

Zu Frage 6.1:

Falls es sich um ein dienstliches Facebook-Profil handelt: Ist es zulässig und mit der Neutralitätspflicht (siehe u.a. §56 LBG NRW) verträglich, dass es, wie derzeit der Fall, für Wahlkampfzwecke genutzt wird (Beispiel: Seite 3 dieser Anfrage)?

Zu Frage 6.2:

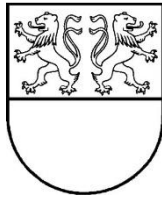
Falls es sich um ein privates Facebook-Profil handelt: Hat die Privatperson Sonja Leidemann Bildrechte für die durch den städtischen Fotografen gemachten Bilder für die Nutzung auf Facebook erworben (Beispiel: Seite 4 dieser Anfrage)?

Zu Frage 6.3:

Falls es sich um ein dienstliches Facebook-Profil handelt: Ist es zulässig und mit der Neutralitätspflicht verträglich, wenn darauf parteipolitische Themen behandelt werden (Beispiel: siehe unten)?

Zu Punkt 6 hat sich Frau Bürgermeisterin Leidemann im Rahmen der Prüfung Ihrer Anfrage wie folgt geäußert:

Auf ihren privaten Facebook-Seiten sind nur einige Fotos des städtischen Fotografen eingestellt, die ihre Arbeit als Bürgermeisterin und Person des öffentlichen Lebens dokumentieren. Wie das als Beispiel der Anfrage beigefügte Foto zeigt, ist eine Verbindung mit Wahlkampfthemen nicht zu erkennen und auch nicht beabsichtigt.



Stadt Witten

Die Bürgermeisterin

Auf der Grundlage dieser Aussagen wurden bzw. werden alle Veröffentlichungen überprüft.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez.

Kleinschmidt